



Öffentliches Beschaffungswesen

Basierend auf dem Handelsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich werden die im bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens¹¹ bestehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten auf bilateraler Ebene weitergeführt. Grundsätzlich werden die Bestimmungen des bestehenden bilateralen Abkommen Schweiz–EU bzw. des WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (in ein bilaterales Abkommen Schweiz-Vereinigtes Königreich übernommen).

Bei Fragen in diesem Bereich wenden Sie sich bitte an:

WBF/SECO, Welthandel

maurizio.cerratti@seco.admin.ch

+41 58 462 4285

¹¹ [SR 0.172.052.68](#)